

# Entgeltordnung

nicht genehmigungspflichtige  
Entgelte

*gültig ab 01.01.2025*

## INHALTSVERZEICHNIS

I.	PRM-ENTGELTE.....	1
II.	ZENTRALE INFRASTRUKTUREINRICHTUNGEN.....	1
III.	SONDERLEISTUNGEN AVIATION.....	3
IV.	GAT.....	7
V.	ENTGELTE FMO AIRPORT SERVICES GMBH (BODENVERKEHRSDIENSTE).....	10
A.	ALLGEMEINE BEDINGUNGEN.....	10
B.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG GRUNDLEISTUNGEN (VORFELDDIENSTE).....	14
C.	ENTGELTE .....	17
VI.	ENTGELTE FMO PASSENGER SERVICES GMBH .....	22
A.	ALLGEMEINE BEDINGUNGEN.....	22
B.	ENTGELTE .....	23
VII.	ENTGELTE FMO SECURITY SERVICES GMBH.....	25
A.	ALLGEMEINE BEDINGUNGEN.....	25
B.	ENTGELTE .....	25
VIII.	ALLGEMEINE ZAHLUNGSBEDINGUNGEN / SONSTIGES.....	27



## I. PRM-ENTGELTE

PRM-Entgelt für sich an Bord befindende Passagiere bei Landung und Start	0,65 EUR
--	----------

In die Zahl der bei Landung und Start des Luftfahrzeugs an Bord befindlichen Fluggäste werden nicht einbezogen:

- Personal des Luftfahrzeughalters mit Flugschein, für den nicht mehr als 10 v.H. des Tariffahrtpreises entrichtet wurde,
- Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz.

## II. ZENTRALE INFRASTRUKTUREINRICHTUNGEN

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen und Entgelte beziehen sich auf die in der Flughafenbenutzungsordnung (FBO) festgelegten zentralen Infrastruktureinrichtungen. Die Disposition der zentralen Einrichtungen, d. h. die Festlegung von Menge und Zeitraum der Zurverfügungstellung, wird durch die FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH vorgenommen.

Liegt zwischen Fluganmeldung und Landung ein Zeitraum von weniger als 36 Stunden, wird ein **Zuschlag von 30 %** auf die Entgelte für die zentrale Infrastruktur erhoben.

Findet die Landung zwischen **22.00 und 06.00 Uhr** lokal statt, wird ein **Zuschlag von 10 %** auf die Entgelte für die zentrale Infrastruktur erhoben.

- **FIX PRO TONNE MTOM**

### **Positionsentgelt**

Abstellpositionen sind für den Zeitraum gewerblicher Tätigkeit Abfertigungspositionen.

Bereitstellung und Betrieb der für die Flugzeugabfertigung notwendigen Flächen im Rahmen des jeweiligen Ausbaustandes.

Die Abfertigungspositionen sind gemäß den geltenden Vorschriften markiert und aufgeteilt. Sie werden technisch überwacht und regelmäßig gemäß internationalen Vorschriften gereinigt und instandgehalten.

Selbstabfertiger sind verpflichtet, nach der Abfertigung die Abstellflächen in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.



## Anlagen zur Frischwasserversorgung, Fäkalien- und Abfallentsorgung

Anlagen zur Frischwasserversorgung, Fäkalienentsorgung und Entsorgung fester Abfallstoffe im Vorfeldbereich (außer Bordküchenabfälle)

Vorhalten und Betrieb einer Wasserstation mit Entkeimungsanlage und Aufbereitung von Frischwasser für die Versorgung der Flugzeuge

Vorhalten und Betrieb einer Fäkalienstation für die Entsorgung aller aus den Flugzeugen anfallenden Fäkalien. Die Entsorgung erfolgt unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften

Vorhalten und Betrieb von besonders gekennzeichneten Abfallbehältersystemen zur Aufnahme fester Abfallstoffe aus Flugzeugen

Leistung	Einheit	EUR
Positionsentgelt Anlagen zur Frischwasserversorgung, Fäkalien- und Abfallentsorgung	t MTOM	4,62

- **VARIABEL PRO LANDEVORGANG**

Flughafen Informations- und Displaysystem (FIDS)

Das Kommunikationsnetz und zentrale technologische Informationseinrichtungen zur Erbringung von Bodenverkehrsdienstleistungen.

Lotsen und Andocken

Der Flughafenbetreiber ist gem. § 45 LuftVZO für die Ordnung der Bewegungen auf dem nicht zu den Flugbetriebsflächen gehörenden Bereich zuständig. Die Führung der Luftfahrzeuge erfolgt zentral durch die Vorfeldkontrolle (Verkehrszentrale) über geeignete Medien, wie Funk und Follow-me-Fahrzeuge.

Leistung	Einheit	EUR
Flughafen Informations- und Displaysystem (FIDS) Einrichtungen zum Lotsen und Andocken von Flugzeugen	Landung	54,30



- **COUNTERMIETE**

Leistung	Einheit	EUR
<b>Check-In Countermiete</b>  Basis für die Berechnung sind die in der tagesaktuellen Disposition festgelegten Zeiträume, die, soweit keine abweichenden Absprachen getroffen werden, jeweils bis zum Ende des Check-In-Vorgangs gelten.	je angefangene ½ h	21,20

- **SELF SERVICE INFRASTRUKTUR**

Leistung	Einheit	EUR
Self-Service-Einrichtungen	je Abfertigung	47,50

### III. SONDERLEISTUNGEN AVIATION

- **PERSONAL**

Leistung	Einheit	EUR*
Security-Bewachung	je angef. ½ h	30,70
Handwerker und Facharbeiter	je angef. ½ h	35,60
Meister/TK-Techniker	je angef. ½ h	39,20
Fachkraft für Arbeitssicherheit (Einsatz bei externen Firmen)	je angef. ½ h	71,70
Hausmeister	je angef. ½ h	42,20
Ingenieur	je angef. ½ h	74,30
Verwaltungskraft	je angef. ½ h	46,00
Hilfskraft	je angef. ½ h	30,70

\* bei Anforderung zwischen 22.00 und 06.00 lokal Zuschlag von 30 %



## EINSÄTZE UND DIENSTLEISTUNGEN FMO FEUERWEHR

- **PERSONAL**

Leistung	Einheit	EUR*
Mitarbeiter mit Ausbildung des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes bis Unterbrandmeister	je angef. ½ h	42,80
Mitarbeiter mit Ausbildung des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes bis Hauptbrandmeister (EvD)	je angef. ½ h	54,90
Mitarbeiter mit Ausbildung des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes bis Brandamtsrat	je angef. ½ h	79,30
Nebenberuflicher Feuerwehrmann	je angef. ½ h	30,40

\* im Zeitraum zwischen 22.00 und 06.00 lokal Zuschlag von 30 %

- **FAHRZEUGEINSATZ INKL. FAHRER**

Leistung	Einheit	EUR*
Führungsfahrzeug	je angef. ½ h	51,40
Hilfeleistungslöschfahrzeuge (HLF)	je angef. ½ h	140,50
Großtanklöschfahrzeuge / Flugfeldlöschfahrzeuge	je angef. ½ h	262,60
Rüst- / Gerätewagen- Wechselladersystem – Kran	je angef. ½ h	262,60
Hubrettungsfahrzeug / Schnellrettungstreppe	je angef. ½ h	262,60
Gerätewagen / Wechselladersystem	je angef. ½ h	194,20
diverse Anhänger (Stromversorgung / Bergung / Transport etc).	je angef. ½ h	55,40
Bergedolly 5 to	je angef ½ h	98,50
Bergedolly 10 to	je angef ½ h	223,80
Bergedolly 30 to	je angef ½ h	336,40

\*im Zeitraum zwischen 22.00 und 06.00 lokal Zuschlag von 30 %



Verbrauchsmaterialien (z. B. Ölbindemittel, Chemikalienbinder, Sonderlöschmittel etc. ) und Entsorgung werden zu den gültigen Tagespreisen mit einem Verwaltungsaufschlag von 10 % in Rechnung gestellt.

- **DIENSTLEISTUNGEN**

Leistung / Personal	Einheit	EUR
Einsatz infolge einer nicht bestimmungsgemäßen Auslösung einer Gefahren- Brandmeldeanlage	je Vorgang	470,50
Grundlose, vorsätzliche Alarmierung	je Vorgang	470,50
Gestellung von Feuerschutz beim Betanken eines Luftfahrzeuges mit Passagieren	je Vorgang	167,00
Gestellung von Feuerschutz beim Anlassvorgang des Luftfahrzeuges	je Vorgang	167,50
Sicherheitsdienst / Überwachung von Warm- / Schweißarbeiten mit Löschfahrzeug und 2 Mann Besatzung	je angef. ½ h	154,50*
Sicherheitsüberwachung § 8 Linie LuftSiG / Luftsicherheitsprogramm (1 Mitarbeiter Luftsicherheitskontrollkraft)	je angef. ½ h	44,70*
Prüfung Feuerlöscher	je Vorgang	33,20*

\*im Zeitraum zwischen 22.00 und 06.00 lokal Zuschlag von 30 %



- **SONSTIGE SONDERLEISTUNGEN**

Leistung / Personal	Einheit	EUR
Begleitservice/Konvoi mit Vorbesprechung	je Vorgang	274,00
Begleitung von Fremd-KFZ, Begleitung KFZ auf Flughafengelände (Ambulanz, Abholer, Blutspende, Organ-Team, etc.)	je Vorgang	43,30
Deckensets für Passagiere	je Set	18,50
Wiederkehrende Brandschutzunterweisung nach ASR 2.2	je Vorgang	54,80
Brandschutz-/Räumungshelferausbildung nach ASR 2.2, 4 Stunden	je Set	177,00
Trinkwasser im Tetrapak 0,5l	je Karton (24 Pack)	20,90
Hygienekiste klein bis 10 P. (Windeln Baby, Windeln Erw., Hygieneartikel Damen)	je Kiste	120,00
Hygienekiste mittel bis 30 P. (Windeln Baby, Windeln Erw., Hygieneartikel Damen)	je Kiste	260,00
Hygienekiste groß ab 30 P. (Windeln Baby, Windeln Erw., Hygieneartikel Damen)	je Kiste	350,00

#### SCHULUNGEN GEM. KAP. VERORDNUNG (EU) 139/2014

Leistung	Einheit	EUR
SMS, 2 J.	pro Einheit	62,00
Ramp Safety, 2 J.	pro Einheit	36,00
Vorfeldführerschein Theorie, 2 J.	pro Einheit	26,00
Vorfeldführerschein Praxis, 5 J.	pro Neuantrag	10,00
Befahren Rollfelder Theorie, 2 J.	pro Einheit	31,00
Befahren Rollfelder Praxis, 5 J.	pro Neuantrag	26,00
Fahrerlaubnis; fehlende Rückgabe	pro Stück	26,00





#### IV. GAT

- **LANDEENTGELTE UND ZENTRALE INFRASTRUKTUR**
  - siehe Entgeltordnung Genehmigungspflichtige Entgelte
  - siehe Abschnitt Zentrale Infrastruktureinrichtungen
- **GAT-HANDLING VERPFLICHTEND**

Leistung	Konditionen	EUR	
<b>a) Standard-Paket</b>	bis 4.000 kg	40,00	
	4.001 - 5.000 kg	106,00	
	▪ Crewtransport vom/zum Flugzeug	5.001 - 10.000 kg	228,00
	▪ Zoll- und Ein-/Ausreise Unterstützung	10.001 - 20.000 kg	336,00
	▪ Betankungskoordination	20.001 - 40.000 kg	571,00
	▪ Crew-Assistenz	40.001- 60.000 kg	844,00
▪ Wetter- und Notamservice	über 60.001 kg	980,00	
<b>b) Premium-Paket</b>	bis 5.000 kg	268,00	
	▪ Passagier- und Crewtransport vom/zum Flugzeug	5.001 - 15.000 kg	524,00
	▪ Zoll- und Ein-/Ausreise Unterstützung	15.001 - 30.000 kg	861,00
	▪ Betankungskoordination	30.001 - 50.000 kg	1.307,00
	▪ Crew Assistenz	50.001 - 70.000 kg	1.670,00
	▪ Bodenequipment	über 70.001 kg	1.936,00
	▪ Wetter- und Notamservice		
	▪ Nutzung Crewbriefing und -ruheraum		
	▪ Nutzung Passagierlounge		
	▪ Gepäckhandling		
	▪ Koordination Taxi, Autovermietung, Limousinenservice		
	▪ Unterstützung bei Slotkoordination		
	▪ Hotelreservierung		
	▪ Koordination Catering		
	▪ Koordination Flugzeugreinigung innen und außen		
	▪ Koordination Flugzeugenteisung		
▪ Vorfeldgenehmigung und -begleitung für Abholfahrzeuge			
VIP-Handling Aufschlag		864,00	
Koordination Sonderflüge	je angef. ½ Std.	46,00	



• **A. GAT LISTUNG LFZ-HALLENNUTZUNG**

Leistung	Konditionen	EUR
a) Für die LFZ Hallennutzung ohne Mietvertrag (Kurzzeiteinstellung) werden folgende Tagessätze zugrunde gelegt:	bis 2.000 kg	61,00
	2.001 - 6.000 kg	109,00
	6.001 - 10.000 kg	157,00
	über 10.001 kg	
	<b>→ pro angef. 5.000 kg zusätzlich</b>	<b>48,00</b>
b) Für das <b>Ein- und Aushallen</b> eines LFZ pro Vorgang (Einhalten und Aushallen zusammen) <b>ohne Mietvertrag über den Hallenstellplatz</b> (Kurzzeiteinstellung) werden folgende Konditionen <b>je Vorgang</b> zugrunde gelegt *:	bis 2.000 kg	45,00
	2.001 - 6.000 kg	114,00
	6.001 - 10.000 kg	178,00
	über 10.001 kg	299,00
c) Das Aushallen bei Kurzzeitunterstellungen muss mindestens 2 Std. vor dem Abflug angemeldet werden; bei weniger als 2 Std. ( <b>Ad hoc Aushaltung</b> ) fällt ein zusätzliches fixes Entgelt an *: HINWEIS: Die Großluftfahrt hat immer Vorrang!	je Vorgang	99,00
d) Für die LFZ Hallennutzung <b>mit Mietvertrag</b> (Langzeiteinstellung) werden folgende <b>monatlichen Konditionen</b> zugrunde gelegt:	bis 1.000 kg	330,00
	1.001 – 2.000 kg	500,00
	2.001 – 3.000 kg	715,00
	3.001 – 4.000 kg	790,00
	4.001 – 5.000 kg	1.050,00
	5.001 – 8.000 kg	1.230,00
	8.001 – 10.000 kg	1.800,00
	10.001 – 12.000 kg	2.600,00
	ab 12.001 kg <b>→ pro angefangene 1.000 kg</b>	225,00
e) Für das <b>Ein- und Aushallen</b> eines LFZ pro Vorgang (Einhalten und Aushallen zusammen) <b>mit Mietvertrag über den Hallenstellplatz</b> (Langzeiteinstellung) werden folgende Konditionen <b>je Vorgang</b> zugrunde gelegt*:	bis 2.000 kg	25,00
	2.001 - 6.000 kg	35,00
	6.001 - 10.000 kg	45,00
	über 10.001 kg	65,00



Leistung	Konditionen	EUR
f) Das Aushallen bei Langzeitunterstellungen muss mindestens 2 Std. vor dem Abflug angemeldet werden; bei weniger als 2 Std. ( <b>Ad hoc Aushallung</b> ) fällt ein zusätzliches fixes Entgelt an*: HINWEIS: Die Großluftfahrt hat immer Vorrang!	je Vorgang	60,00
g) Flugzeuge Schleppen von und zur Tankfläche oder andere Abstellposition, siehe Seite 18ff „Sonstige Leistungen“*		

\* HINWEIS: Grundsätzlich stellt der Halter des Luftfahrzeugs das spezifische Equipment (insbes. Schleppstange u.a.) für das Schleppen bereit. Sollte der Flughafen über das passende Equipment verfügen, kann nach Absprache auch dieses genutzt werden. Während der Sommerflugplanperiode werden Einhallungen nur durchgeführt, wenn entsprechendes Personal verfügbar ist. Unabhängig davon erfolgen Einhallungen, wenn diese witterungsbedingt durch die Verkehrszentrale aus Sicherheitsgründen angeordnet werden.

Leistung	Konditionen	EUR
h) GAT Infrastruktur (ersetzt das variable Landeentgelt, das Sicherheitsentgelt und das PRM-Entgelt) und beinhaltet die Vorhaltung der Crew-Rest- und Briefing- Räume sowie die Selfbriefing-Einrichtungen für MET und AIS; Schul- und Einweisungsflüge ausgenommen.	2.000 – 4.000 kg	34,00
	4.001 – 5.000 kg	46,00
	5.001 – 10.000 kg	53,00
	10.001 – 15.000 kg	64,00
	15.001 – 20.000 kg	81,00
	20.001 – 30.000 kg	133,00
	30.001 – 40.000 kg	231,00
	40.001 – 50.000 kg	335,00
	50.001 – 60.000 kg	427,00
	über 60.001 kg	531,00

- **B. GAT LISTUNG LFZ-HALLENNUTZUNG**

Leistung	Konditionen	EUR
Halterfeststellung	je Vorgang	55,00
GAT Extra Service	je Vorgang	66,00
GAT Zusatzleistungen Catering	je Vorgang	17,00
Pax-Beförderung GAT+ zur Abfertigung/zum LFZ	je Vorgang	39,00



## V. ENTGELTE FMO AIRPORT SERVICES GMBH (BODENVERKEHRSDIENSTE)

### A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

#### **Durchführung der Bodenverkehrsdienste**

Die FMO Airport Services GmbH führt für die Flugzeugabfertigung die im Grundleistungsverzeichnis und die unter Zusatzleistungen aufgeführten Bodenverkehrsdienste im Rahmen ihrer technischen und personellen Möglichkeiten selbst bzw. durch beauftragte Unternehmen durch.

Auf Anforderung führt die FMO Airport Services GmbH auch solche, für die Flugzeugabfertigung erforderlichen Leistungen durch, die nicht im Grund- und Zusatzleistungsverzeichnis aufgeführt sind. Solche Sonderleistungen werden je nach Verfügbarkeit von Personal und Gerät erbracht und gesondert in Rechnung gestellt.

Die FMO Airport Services GmbH erbringt die in Teil 2 aufgeführten Leistungen mit geschultem Personal. Die FMO Airport Services GmbH ist berechtigt, sich auch Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

Die FMO Airport Services GmbH behält sich vor, ggf. durch Abfertigungsvorschriften hervorgerufene und über die Leistungsbeschreibung hinausgehende Leistungen entsprechend dem Verzeichnis der Entgelte für Sonderleistungen zu berechnen.

Die Luftverkehrsgesellschaften und die FMO Airport Services GmbH unterstützen und beraten sich gegenseitig bei der Durchführung des Bodenverkehrsdienstes und berücksichtigen nach Möglichkeit gegenseitig zweckdienliche Empfehlungen.

Die Luftverkehrsgesellschaften werden die FMO Airport Services GmbH mit den Informationen und Anweisungen versehen, die für eine ordnungsgemäße Leistung notwendig sind. Die FMO Airport Services GmbH wird im Bedarfsfalle von den Luftverkehrsgesellschaften entsprechende Informationen und Anweisungen anfordern. Die FMO Airport Services GmbH wird Informationen, die in Flugunterlagen der Luftverkehrsgesellschaften enthalten sind, nur mit deren Einverständnis an Dritte weitergeben, soweit rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

#### **Planmäßige Flüge**

Die FMO Airport Services GmbH verpflichtet sich, für planmäßige Flüge der Luftverkehrsgesellschaften auf dem Flughafen Münster/Osnabrück die im Grundleistungsverzeichnis und im Zusatzleistungsverzeichnis aufgeführten Bodenverkehrsdienste ohne vorherige Anforderung zu erbringen. Planmäßige Flüge sind solche, die mindestens 72 Stunden vor der Landung der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH (Verkehrsleitung) gemeldet werden.



Damit die FMO Airport Services GmbH die zu erbringenden Leistungen erfüllen kann, sind die Luftverkehrsgesellschaften verpflichtet, die FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH so rechtzeitig wie möglich über die Zahl der geplanten Flüge innerhalb einer Flugplanperiode zu informieren. Hierzu zählen der Flugzeugtyp und die Version, die Flugnummer, die geplanten Ankunft- und Abflugzeiten und der Herkunftsflughafen sowie alle signifikanten Besonderheiten, die für die Abfertigung relevant sind. Die Luftverkehrsgesellschaften verpflichten sich ferner, alle Veränderungen, die die planmäßigen Flüge betreffen, so rechtzeitig wie möglich der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Verspätungen, verfrühte Ankunft und den Ausfall von Flügen.

### **Außerplanmäßige Flüge, Sonderflüge**

Die FMO Airport Services GmbH wird die Bodenverkehrsdienste auch für andere als planmäßige Flüge, die von den Luftverkehrsgesellschaften oder in ihrem Auftrag auf dem Flughafen Münster/Osnabrück durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der bereits übernommenen Verpflichtungen - im Rahmen ihrer technischen und personellen Möglichkeiten - baldmöglichst erbringen. Die Luftverkehrsgesellschaften verpflichten sich, diese Flüge rechtzeitig vorher anzukündigen.

### **Priorität**

Ergibt sich infolge nicht angemeldeter oder verspäteter Luftfahrzeuge eine Überschneidung in der Abfertigung mit Flugzeugen anderer Luftverkehrsgesellschaften, so behält sich die FMO Airport Services GmbH das Recht vor, die planmäßigen und angemeldeten Luftfahrzeuge vorrangig abzufertigen.

### **Dokumente für die Bodenverkehrsdienste**

Für die Durchführung der Bodenverkehrsdienste werden die Luftverkehrsgesellschaften der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH Dokumente und Informationen jeweils rechtzeitig zur Verfügung stellen.

### **Besondere Hilfeleistungen (Notfälle)**

In Notfällen (Notlandung, Unfall) wird die FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH unverzüglich, auch ohne die Anweisung der Luftverkehrsgesellschaften abzuwarten, alle angemessenen und möglichen Maßnahmen treffen, um den Fluggästen und der Besatzung behilflich zu sein und um im Flugzeug transportiertes Gepäck, Fracht und Post gegen Verlust oder Beschädigung zu schützen. Im Falle eines Gewaltaktes ist entsprechend § 29 LuftVG zu verfahren.



Die Luftverkehrsgesellschaften werden der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH die hierdurch entstehenden Kosten erstatten.

### **Standard der Bodenverkehrsdienste**

Die Bodenabfertigungsdienste werden nach den bei der FMO Airport Services GmbH üblichen Verfahren und internationalem Standard erbracht.

Die FMO Airport Services GmbH wird die von ihr übernommenen Leistungen mit geschultem Personal durchführen. Vertreter der Luftverkehrsgesellschaften und der FMO Airport Services GmbH werden bei Bedarf zusammenkommen, um anstehende Fragen über Ablauf und Qualität der Bodenverkehrsdienste durchzusprechen. Bei der Bewertung der Ursachen anstehender Abfertigungsprobleme ist das Pünktlichkeitsverhalten der Luftverkehrsgesellschaften mit einzubeziehen.

### **Entgelte**

Für die von der FMO Airport Services GmbH durchgeführten Grundleistungen sind, abhängig vom tatsächlich in Anspruch genommenen Umfang, Abfertigungsentgelte gemäß nachstehendem Verzeichnis zu entrichten.

Für Zusatz- und Sonderleistungen, die nicht in den Grundleistungen enthalten sind, aber von den Luftverkehrsgesellschaften in Anspruch genommen werden, wird ein Entgelt gemäß nachstehendem Verzeichnis entrichtet.

Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur mit Zustimmung der FMO Airport Services GmbH gestattet.

Die Abfertigungsentgelte und Sonderleistungsentgelte sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatz-steuergesetzes. Die Luftverkehrsgesellschaften haben daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

### **Anpassung der Entgelte**

Die FMO Airport Services GmbH hat das Recht, ihre Abfertigungsentgelte entsprechend der Kostenentwicklung oder aus wichtigen Gründen anzupassen. Die Anpassungen werden den Luftverkehrsgesellschaften einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt.

### **Zahlungsbedingungen**

→ Siehe Allgemeine Zahlungsbedingungen / Sonstiges



## **Haftung**

Die FMO Airport Services GmbH haftet nicht für Schäden, die die Luftverkehrsgesellschaften erleiden oder für gegen die Luftverkehrsgesellschaften erhobene Schadensersatzforderungen, die im Zusammenhang mit den von der FMO Airport Services GmbH zu erbringenden Leistungen entstehen, es sei denn, dass diese Schäden oder die erhobenen Schadensersatzforderungen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der FMO Airport Services GmbH, ihres Personals oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht worden oder begründet sind.

Die Luftverkehrsgesellschaften stellen die FMO Airport Services GmbH frei von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich Kosten, die im Zusammenhang mit den von der FMO Airport Services GmbH übernommenen Leistungen erhoben werden, es sei denn, solche Ansprüche sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der FMO Airport Services GmbH, ihres Personals oder ihrer Erfüllungsgehilfen begründet.

Im Einzelfall geht die Haftung nicht weiter als die der Luftverkehrsgesellschaften gegenüber ihren Vertragspartnern.

Die Vertragsparteien werden von ihren Verpflichtungen frei, wenn einer der Vertragspartner seine Verpflichtungen infolge von Arbeitskämpfen, bei höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen, die außerhalb seiner alleinigen Entscheidungsmöglichkeit liegen, nicht erfüllen kann.

## **Flughafenbenutzungsordnung**

Die Flughafenbenutzungsordnung (FBO) ist in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen.

## **Sonstiges**

→ Siehe Allgemeine Zahlungsbedingungen / Sonstiges



## B. LEISTUNGSBESCHREIBUNG GRUNDLEISTUNGEN (VORFELDDIENSTE)

1. Anbringen und Entfernen der Bremsklötze am Bugfahrwerk, Feststellvorrichtungen, Heckstützen und Fahrwerksicherungen.
2. Leeren der Toilettenbehälter sowie Erneuern der Chemikalien in den Toiletten und Auffüllen der Spülwasserbehälter (Chemikalien werden vom Auftraggeber geliefert oder vom Flughafen gesondert in Rechnung gestellt).
3. Kabinensäuberung (soweit innerhalb der planmäßigen Aufenthaltsdauer möglich). Zugrunde gelegt ist das AHM 802, 4.11, Subsection 3.11.2
  - a) Leeren von Aschenbechern,
  - b) Abfallbeseitigung,
  - c) Abfall aus Sitztaschen und Ablagen über den Sitzen entfernen,
  - d) Tische abwischen,
  - e) Sitze reinigen und Gurte legen,
  - f) Fußboden und -beläge reinigen,
  - g) Abfallbehälter entleeren und säubern
  - h) äußerliche Reinigung der Bordküche (Waschbecken und Arbeitsflächen) und der Toiletten (Waschbecken, Schüsseln, Sitze und Spiegel),
  - i) Entfernen, soweit nötig, von Verschmutzungen durch Übelkeit, Essensreste oder auffällige Flecken.

Preise der Night-Stop-Reinigung müssen separat verhandelt werden und richten sich nach den angeforderten Dienstleistungen. Darüberhinausgehende Reinigungsleistungen sind gesondert zu vereinbaren.

4. Sofortiges Melden aller wahrgenommenen Mängel am Flugzeug und Ladung an den Auftraggeber, unbeschadet der Frage nach Ursache und Zeitpunkt.
5. Schließen und ggf. Sichern der Türen und Ladeluken des Flugzeuges gemäß den Weisungen des Auftraggebers.
6. Feuerschutz beim Anlassen der Triebwerke mit geeignetem Feuerlöschgerät.
7. Hin- und Rückführen der Fluggast- und Besatzungstreppen sowie deren Zubehör zum und vom Flugzeug.
8. Hin- und Rückführen der Be- und Entladegeräte und Fahrzeuge von und zum Flugzeug.
9. Ausladen von Gepäck und Fracht (einschließlich der Dienstpostsäcke des Auftraggebers) aus dem Flugzeug (außer Nachtluftpost).





10. Beförderung von Gepäck vom Flugzeug zum Übergabepunkt zentraler Infrastruktureinrichtungen. Die Haftung der FASG endet in dem Augenblick, in dem das Transportband in den Abfertigungsraumeinläuft.
11. Beförderung von Fracht zwischen Flugzeug und Frachtlager auf dem Flughafen.
12. Beförderung von Post zwischen Flugzeug und Postdienststelle auf dem Flughafen (außer Nachtluftpost).
13. Beförderung der Dienstpostsäcke des Auftraggebers zwischen Flugzeug und Abfertigungsbüro.
14. Befördern von Umladegepäck an die vom Auftraggeber bestimmte Sammelstelle und Einholen der Übernahmebescheinigung von der übernehmenden Gesellschaft.
15. Umladen von Gepäck und Fracht (einschließlich der Dienstpostsäcke des Auftraggebers) zwischen Flugzeug des Auftraggebers gemäß dessen Weisungen (außer Nachtluftpost).
16. Auf Verlangen und Weisung des Auftraggebers, Aus- und Einladen von Besatzungsgepäck sowie dessen Beförderung zwischen dem Flugzeug und der Ankunftshalle oder vom Gepäckschalter zum Flugzeug.
17. Aus- und Einladen sowie Befördern und Lagern von Ballast. Auf Anforderung des Auftraggebers Gestellung und Füllung von Ballastbehältnissen gegen gesonderte Berechnung.
18. Gestellen von Bodenstromgeräten während der Bodenzeit bis zu 1 Std.
19. Beladen des Flugzeuges mit Gepäck und Fracht (einschließlich der Dienstpostsäcke des Auftraggebers) (außer Nachtluftpost).
20. Sicherung der Ladung mit dem vom Auftraggeber gestellten Material.

### **Abfertigungsentgelte für Grundleistungen**

Für Abfertigungsleistungen innerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten, die den Grundleistungen gem. Verzeichnis entsprechen, sind Entgelte für Lande- und Startleistung gemäß. Entgeltordnung zu entrichten.

Die Gestellung von Abfertigungspersonal, Fahrzeugen und Geräten durch die Luftverkehrsgesellschaft (LVG) ohne vorherige Vereinbarung sowie verminderte oder entfallende Abfertigungsleistungen infolge geringem Ladefaktor oder anderer Gründe, auf die die Flughafengesellschaft keinen Einfluss hat, haben grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Abfertigungsentgelte.



## Technische Landung

Bei technischen Landungen (Abfertigung ohne Veränderung der Ladung) werden keine Grundleistungsentgelte für die Landung berechnet.

## Zuschläge für Grundleistungen der Bodenverkehrsdienste der FMO Airport Services GmbH

- a) Bei getrennter Abfertigung, d.h. wenn Landung und Start eines Luftfahrzeugs nicht mehr in unmittelbarem Zusammenhang stehen (Übernachtung, Flugabbruch, Überführung usw.) oder wenn der zeitliche Abstand zwischen Landung und Start eines Luftfahrzeuges mehr als 90 Minuten beträgt, erhöht sich das Entgelt für die Grundleistungen um 40 % auf 140 %.
- b) Wird nach beendetem Ladevorgang, aber vor Beendigung der Gesamtabfertigung, auf Veranlassung der Luftverkehrsgesellschaft eine Teilent- oder -beladung durchgeführt, so erhöht sich, wenn das Flugzeug am gleichen Tag startet und die Be- und Entladearbeiten teilweise neu durchzuführen sind, das Entgelt für Grundleistungen um 100 % auf 200%.
- c) Bei Startabsage nach abgeschlossener Beladung erhöht sich durch die erforderliche Mehrarbeit der Wiederentladung das Entgelt für die Grundleistungen um 100 % auf 200%.
- d) Beträgt bei der Abfertigung eines Passagierflugzeuges die Zuladung bzw. Ausladung mehr als 50 % des Gewichtes der Beladung des Luftfahrzeuges von Fracht oder Post, so erhöhen sich die Entgelte für o. g. Leistungen um 25 % auf 125 %.
- e) Bei der Abfertigung eines Frachtflugzeuges erhöhen sich die Entgelte für die o. g. Leistungen um 100 % auf 200 %.
- f) Das Entgelt für die Abfertigung eines reinen Frachtflugzeuges wird gem. der korrespondierenden MTOM-Kategorie eines Passagierflugzeugs plus dem o. g. Aufschlag von 100 % erhoben.
- g) Bei Abfertigung von Ferry-Flügen werden folgende Abschläge auf das Grundleistungsentgelt vorgenommen:
  - Ferry In / Live Out: 20 %
  - Live In / Ferry Out: 40 %
  - Ferry In / Ferry Out: 60 %.

## Weitere Leistungen

Für weitere Leistungen wird das Entgelt nach Art und Umfang der Leistungen festgesetzt.



## C. ENTGELTE

### Entgelte Grundleistungen für Bodenverkehrsdienste

Das Abfertigungsentgelt für Passagierflugzeuge richtet sich nach der Sitzplatzanzahl

Sitzplätze	pro Start EUR	pro Landung EUR
001 – 009	35,30	35,30
010 – 029	114,10	114,10
030 – 049	192,20	192,20
050 – 069	271,70	271,70
070 – 089	350,40	350,40
090 – 109	429,00	429,00
110 – 129	488,70	488,70
130 – 149	564,50	564,50
150 – 169	640,10	640,10
170 – 189	706,90	706,90
190 – 209	781,60	781,60
210 – 229	856,40	856,40
230 – 249	931,20	931,20
250 – 269	1.005,90	1.005,90
270 – 289	1.082,00	1.082,00
290 – 309	1.139,70	1.139,70
310 – 329	1.214,00	1.214,00
330 – 349	1.288,00	1.288,00
350 – 369	1.361,80	1.361,80
370 – 389	1.435,60	1.435,60
390 – 409	1.509,50	1.509,50



## Entgelte Zusatzleistungen

### Push Back

1. Bereithalten und Bedienen von Flugzeugschleppern. Die Schleppstange ist von der LVG zu stellen.

2. Herausdrücken des Luftfahrzeugs aus der Parkposition in Übereinstimmung mit örtlichen Bestimmungen und Weisungen unter Aufsicht eines Beauftragten der LVG (Walk-out-Assistance).

3. Gestellung von Personal für die Walk-out-Assistance.

Leistung	Einheit	EUR
LFZ bis 20 t MTOM inkl. Walk-out-Assistance	je Vorgang	205,80
LFZ bis 90 t MTOM inkl. Walk-out-Assistance	je Vorgang	239,40
LFZ über 90 t MTOM inkl. Walk-out-Assistance	je Vorgang	325,50

### Schleppen von LFZ

1. Bereithalten und Bedienen von Flugzeugschleppern. Die Schleppstange ist von der LVG zu stellen.

2. Schleppen des Luftfahrzeugs in Übereinstimmung mit den örtlichen Bestimmungen und Weisungen unter Aufsicht eines Beauftragten der LVG.

Leistung	Einheit	EUR
LFZ bis 20 t MTOM	je Vorgang	167,90
LFZ bis 90 t MTOM	je Vorgang	198,80
LFZ über 90 t MTOM	je Vorgang	285,10



<b>Enteisung</b>		
Leistung	Einheit	EUR
Enteisungsgerät ohne Flüssigkeit für Flugzeugtypen bis zu 5,7 t MTOM inkl. Bedienung	je Vorgang	488,10
Enteisungsgerät ohne Flüssigkeit für Flugzeugtypen ab 5,7 t MTOM inkl. Bedienung	je Vorgang	837,60
Enteisungsflüssigkeit inkl. Entsorgung	pro Liter	8,93
heißes Wasser	pro Liter	0,37

### Entgelte Sonderleistungen

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen (Sonderleistungen) werden auf Anforderung durchgeführt, soweit die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung dieser Leistungen besteht nicht, soweit keine vertraglichen Verpflichtungen vorliegen. Durchgeführte Leistungen und Lieferungen, die in diesem Verzeichnis nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet.

Mindestberechnungseinheit für Sonderleistungen ist die genannte Berechnungseinheit. Es werden jeweils angefangene Einheiten berechnet.

Soweit bei den Gestellungen von Geräten und Fahrzeugen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass im Preis die Gestellung der Bedienung oder des Fahrers enthalten ist, erfolgt eine gesonderte Berechnung über die Inanspruchnahme von Personal.

<b>Personal</b>		
Leistung	Einheit*	EUR*
Flugzeugabfertiger	je angef. ½ h	33,00
Schichtführer Flugzeugabfertigung	je angef. ½ h	46,70
Betriebsleiter	je angef. ½ h	62,70

\*Bei Anforderung zwischen 22.00 und 06.00 h lokal Zuschlag von 30%



Geräte und Fahrzeuge		
Leistung	Einheit*	EUR*
Gabelstapler	je angef. ½ h	67,20
Hubwagen	je angef. ½ h	54,10
Hubarbeitsbühne	je angef. Tag	358,70
Flugzeugladebühne bis 7 t	je angef. ½ h	96,50
Main-Deck-Loader	je angef. ½ h	208,60
Container- oder Palettentransporter	je angef. ½ h	61,10
Förderband	je angef. ½ h	37,40
Flugzeugschlepper bis 5,7 t MTOM	je angef. ½ h	43,10
Flugzeugschlepper bis 20 t MTOM	je angef. ½ h	101,70
Flugzeugschlepper bis 90 t MTOM	je angef. ½ h	135,10
Flugzeugschlepper über 90 t MTOM	je angef. ½ h	208,60
Fäkalienservice	je angef. ½ h	70,60
Frischwasserservice	je angef. ½ h	67,20
GPU 28/112 V/2000 A	je angef. ½ h	42,10
GPU 200 V/400 Hz/90 kVA	je angef. ½ h	68,30
Batterieanlassgerät	je Vorgang	17,10
Fluggasttreppe	je angef. ½ h	28,40
Förderbandwagen	je angef. ½ h	35,70
Kabinenvorheizung	je angef. ½ h	117,70
Druckluftstartgerät	je Vorgang	217,90
Ballast 25 kg	je Sack	15,40
Verzurrmaterial	je Gebinde	8,40

\*Bei Anforderung zwischen 22.00 und 06.00 h lokal Zuschlag von 30%



<b>Sonstige Leistungen</b>		
Leistung	Einheit*	EUR*
Crew-Beförderung zur Abfertigung/zum LFZ	je Vorgang	28,40
UM-Transport mit Passagierbus Übergabe an die LVG an Gebäudekante /Ankunft oder am LFZ	je UM	11,80
Passagier-/Besucherbus	je angef. ½ h	101,70
Porter Service	je Gepäckstück	13,10
Flugzeuge Schleppen von und zur Tankfläche	je Vorgang bis 2 t	22,10
dto. (inkl. Schlepper)	je Vorgang bis 6 t	42,80
dto. (inkl. Schlepper)	je Vorgang bis 10 t	62,80
dto. (inkl. Schlepper)	je Vorgang über 10 t	81,70
Verankerung von Kleinflugzeugen	je Vorgang	28,40
Gepäckidentifikation	je Pax	3,60
Reinigung Cockpitscheiben	je Vorgang	32,90
*Bei Anforderung zwischen 22.00 und 06.00 h lokal Zuschlag von 30%		



## VI. ENTGELTE FMO PASSENGER SERVICES GMBH

### A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

→ Siehe Allgemeine Zahlungsbedingungen / Sonstiges

#### Leistungsbeschreibung

##### Passagierhandling

- Check-In der Passagiere (Standard: zwei Check-In-Agenten, 2,5 Std bis 0,75 Std vor STD)
- Boarding (ein Agent; STD/ETD -35 Min)
- Betreuung von UMS, MAAS etc.,
- Supervision aller Check-Ins,
- Trainings der MA,
- Handling aller Unregelmäßigkeiten,
- Nachbearbeitung der Flüge (Telexe, Tickets sortieren und versenden).

##### Gepäckermittlung

- Bearbeitung aller Unregelmäßigkeiten bis hin zur Auslieferung,
- Fundgegenstände.

##### Operations

- Zusammenstellen und Bereitstellen aller erforderlichen Flugdokumente (NOTAMs, Flugpläne, Wetter etc.),
- Erstellen der Ladepapiere,
- Ramphandling (Überwachung der Beladung nach Airline Procedures),
- Erstellen der Load- und Trimsheets,
- Pflege der Dokumentation (Tripfiles, GOMs),
- Koordinierung aller Arbeiten während der Bodenzeit (Reinigung, Catering, Be- und Entladung, Slots etc),
- Absetzen der post departure messages,
- Handling von Unregelmäßigkeiten (Diversions, Cancellations),
- Kontakt zu den verschiedenen Airlines bei Unregelmäßigkeiten,
- Update der verschiedenen Computerprogramme bei z.B. Aircraft-Change.





## B. ENTGELTE

Abfertigung Passagiere und Gepäck		
Leistung	Einheit	EUR
Gesamter Vorgang der Abfertigung von Passagieren und Gepäck zum Zweck des Abflugs einschl. Bearbeitung und Bereitstellung entspr. Abfertigungsdokumente	pro Sitzplatz des abzufertigenden LFZ	5,60
Systemkosten FMO System DCS	pro Passagier	0,37
Systemkosten Fremdsysteme DCS	pro Passagier	1,80
Materialkosten	pro Passagier	0,26
Abwicklung Oversales	pro Passagier	60,60

Bei Abfertigung von Ferry-Flügen werden folgende Abschläge auf die Abfertigungsentgelte (nicht auf System-/Materialkosten) vorgenommen:

- Ferry In / Live Out: 10 %
- Live In / Ferry Out: 70 %
- Ferry In / Ferry Out: 80 %



Zusatzleistungen			
Leistung	Einheit	EUR	
Zusätzlicher Check-In Agent / Floorwalker	je angef. ½ h		28,74
Frühere Öffnung Check-In	je angef. ½ h	2 Agenten	71,85
		3 Agenten	107,78
		4 Agenten	143,70
Abfertigung – zusätzlicher Personalaufwand	je angef. ½ h		47,90
Bearbeitung von AHL, DPR, OHD	je Vorgang		24,30
Kassieren von Gebühren für Übergepäck oder sonstige Servicegebühren (Sitzplätze, etc.)	je Vorgang		20%
Commission Fee	je Vorgang		20%
Gebühr für Flugumleitungen zum FMO <b>(Diversion Fee)</b>	je Vorgang		905,00
Gebühr für Flugstreichungen mit weniger 24h Vorlauf ab schriftl. Ankündigung <b>(Cancellation Fee)</b>	je Vorgang		646,50
Gebühr für Flugverspätung/-verfrühung von mehr als 3h und weniger 24h Vorlauf ab schriftl. Ankündigung <b>(Delay Fee)</b>	je Vorgang		646,50



## VII. ENTGELTE FMO SECURITY SERVICES GMBH

### A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

→ Siehe Allgemeine Zahlungsbedingungen / Sonstiges

#### Leistungsbeschreibung

Die FMO Security Services GmbH führt nach „Verordnung (EU) 2015/1998“ und der Luftsicherheits-schulungsverordnung (LuftSiSchulV) Schulungen und Unterweisungen mit zugelassenen Trainern nach §§ 5, 8 und 9 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) durch. Die Schulungen/Einweisungen werden im Klassenraum für Gruppen bis zu max. 12 – 15 Schülern angeboten. Einzelschulungen können separat vereinbart werden. Die Schulung/Einweisung endet je nach Vorgabe der LuftSiSchulV mit einem Lerntest und einem Zertifikat. Die FMO Security Services GmbH ist ferner lizenziert, folgende Schulungen durchzuführen: 11.2.3.1 (a) und (b), 11.2.3.3, 11.2.3.4, 11.2.3.10, 11.2.3.5, 11.2.4, 11.2.5,

11.2.6, 11.2.7. Grundschulungen für Anwärter von Luftsicherheitsassistenten/-innen und Refreshing-Schulungen nach § 5 LuftSiG können auf Anfrage vereinbart werden.

### B. ENTGELTE

Schulungen			
Leistung	Kap. Verordnung (EU) 2015/1998	Einheit	EUR
Grundschulungen Luftsicherheitsassistenten; 266 UE*	11.2.3.1 a	pro Person (ab 5 Personen)	2.200,00
Grundschulungen Luftsicherheitskontrollkräfte; 197 UE*	11.2.3.1 b	pro Person (ab 5 Personen)	2.000,00
Schulungen Luftsicherheitskontroll- kräfte für Fahrzeugkontrollen; 46 UE*	11.2.3.4 (+11.2.3.10)	pro Person (ab 5 Personen)	660,00
		pro Person (ab 5 Personen)	200,00
Schulung Zugangskontrollkräfte und Überwachungen; 27 UE*	11.2.3.5	pro Person (ab 5 Personen)	440,00
		pro Person (ab 5 Personen)	170,00
Schulung anderes Sicherheitspersonal für FH-Lieferungen und Bordvorräte; 5 UE*	11.2.3.10	pro Person (ab 5 Personen)	180,00
		pro Person (ab 5 Personen)	140,00
* zzgl. Prüfungsgebühr und Gebühren gem. Luftsicherheitsgebührenverordnung			
** inkl. Zertifizierungsgebühr			
Schulungen für weniger als 5 Personen auf Anfrage			



Sonstige Leistungen			
Leistung	Kap. Verordnung (EU) 2015/1998	Einheit	EUR
Ausbildung Aufsichtspersonal; 36 UE*	11.2.4	pro Person (ab 5 Personen)	880,00
<i>Fortbildung**</i>		<i>pro Person (ab 5 Personen)</i>	<i>170,00</i>
Sicherheitsbeauftragte (u. a. f. bekannte Lieferanten); 38 UE*	11.2.5	pro Person	830,00
<i>Fortbildung; 4 UE**</i>		<i>pro Person</i>	<i>390,00</i>
Schulung Sonstiges Personal: (Frontschulung); 4 UE	11.2.6	pro Person (ab 10 Personen)	85,00
Schulung allgemeines Sicherheitsbewusstsein; 2 UE	11.2.7	pro Person (ab 5 Personen)	55,00
Gefahrgutschulung PK-12/PK-9 incl. Prüfung (8 UE)	IATA DGR Kap. 1.5	pro Person (ab 5 Personen)	90,00
Duplikat von Schulungsbescheinigungen erstellen / versenden	-	pro Vorgang	17,00
Luftsicherheitsassistent/in / LSKK	-	je angef. ½ h	40,00
* zzgl. Prüfungsgebühr und Gebühren gem. Luftsicherheitsgebührenverordnung			
** inkl. Zertifizierungsgebühr			
Schulungen für weniger als 5 Personen auf Anfrage			



## VIII. ALLGEMEINE ZAHLUNGSBEDINGUNGEN / SONSTIGES

Schuldner des Entgeltes sind als Gesamtschuldner:

- a) die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
- b) die Luftverkehrsgesellschaften als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing),
- c) der Luftfahrzeughalter,
- d) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder Leasingnehmer.

Flughafenentgelte sind vor dem Start in EURO zu entrichten. Die Rechnungsstellung und Zahlung erfolgt in diesen Fällen sofort.

Mit dem Schuldner kann auf Antrag eine Vereinbarung getroffen werden, dass die Flughafenentgelte in festgelegten Intervallen in Rechnung gestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Banküberweisungen von angemessenen Vorauszahlungen auf die anfallenden Flughafenentgelte
- Geeignete Kreditsicherheit – insbesondere selbstschuldnerische Bürgschaft oder Deponat. Die Sicherheit ist ausreichend, wenn sie die vom Entgeltschuldner zu zahlenden Entgelte in geeignetem Umfang absichert.

In diesen Fällen erfolgt die Rechnungsstellung in dekadischen Abständen, d.h. 10-tägig. Die Rechnungen sind sofort nach Rechnungseingang in EURO zu bezahlen. Skonti werden nicht gewährt. Bei Zahlungsverzug bleibt die Geltendmachung von Verzugszinsen in angemessener Höhe vorbehalten. Das Tilgungsbestimmungsrecht des Entgeltschuldners ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

Reklamationen können nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Rechnungsdatum berücksichtigt werden. Liegt ein Zahlungsverzug vor, kann die Flugzeugabfertigung unterbrochen oder vollständig verweigert werden.

Alle Entgelte unterliegen dem Umsatzsteuergesetz gemäß § 10 Abs. 1. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten, sofern keine Befreiung nach dem Umsatzsteuergesetz vorliegt.

Die Allgemeinen Bedingungen und darauf beruhende Vertragsverhältnisse unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Als Erfüllungsort sämtlicher Leistungen, insbesondere der Zahlungspflichten des Vertragspartners, ist Greven vereinbart. Gerichtsstand ist Steinfurt.

Im Falle von Streitigkeiten geht die deutsche Fassung dieser Bestimmungen ihrer Übersetzung ins Englische vor.



Änderungen und Ergänzungen dieses Verzeichnisses bleiben vorbehalten.

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, so soll diese Bestimmung als durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung ersetzt werden, die dem sich aus der unwirksamen Bestimmung ergebenden Willen am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt dadurch unberührt.